

Kommunikation & Recht

K&R

1 | Januar 2024
27. Jahrgang
Seiten 1-84

Chefredakteur

RA Torsten Kutschke

**Stellvertretende
Chefredakteurin**

RAin Dr. Anja Keller

Redakteur

Maximilian Leicht

Redaktionsassistentin

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Mit Dringlichkeit zu diskutieren – das 13. Presserechtsforum
Prof. Dr. Roger Mann

- 1 Die Entwicklung des Presserechts in 2023
Dr. Diana Ettig
- 7 Soziale Netzwerke: „Haftung“ des Nutzers für Liken, Teilen und Co. in den unterschiedlichen Rechtsgebieten
Dr. Christian Conrad und Dr. Dominik Höch
- 10 Die Grenzen des Verzichts auf Urheberbenennung
Dr. Nils Rauer und Alexander Bibi
- 13 eIDAS 2.0 – „Sicherheit trotz und wegen Verschlüsselung“?
Prof. Dr. Tobias Eggendorfer und Dr. Florian Schmidt-Wudy
- 18 Keine generell-abstrakten Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip
Alexander Devlin und Jan-Henning Steeneck
- 22 Auferlegung von Diensteanbieterpflichtungen und nationalem Roaming bei Verlängerung auslaufender Frequenznutzungsrechte?
Prof. Dr. Christian Koenig und Anton Veidt
- 28 Der „SCHUFA-Komplex“ aus der Sicht von Versandhändlern
Dr. Simon Menke
- 30 **EuGH:** Geldbuße gegen juristische Person wegen Datenschutzverstoß mit Kommentar von **Dr. Patrick Grosmann und Dr. Hauke Hansen**
- 64 **KG Berlin:** Zivilrechtlicher Ehrschutz für juristische Personen mit Kommentar von **Arno Lampmann und Victoria Thüsing**
- 68 **LG Köln:** Entschädigungsanspruch wegen unbefugter Weitergabe von Tagebüchern mit Kommentar von **Martin W. Huff**
- 72 **BVerwG:** Anlasslose Vorratsdatenspeicherung unionsrechtswidrig mit Kommentar von **Prof. Dr. Kerstin Liesem**
- 79 **OGH Österreich:** Unterlassungsanspruch gegen Hostprovider wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung Dritter mit Kommentar von **Prof. Dr. Clemens Thiele**

Beilage

Jahresregister 2023

RAin Dr. Diana Ettig, LL.M.*

Die Entwicklung des Presserechts in 2023

Kurz und Knapp

Im diesjährigen Beitrag geht es schwerpunktmäßig um unterschiedliche Aspekte der Wort- und Bildberichterstattung, insbesondere im Hinblick auf den Privatsphärenschutz. Zudem ging es mit den „Kohl-Protokollen“ vor dem BVerfG weiter und auch das Thema Staatsferne der Presse war Gegenstand mehrerer Entscheidungen. In prozessrechtlicher Hinsicht verdienen insbesondere einige Entscheidungen zur Dringlichkeit im Verfügungsverfahren Beachtung.

I. Einführung

Das Presserechtsjahr 2023 wartete mit einem bunten Blumenstrauß an Entscheidungen auf. Dabei gab es im Berichtszeitraum¹ zu fast allen klassischen Themen etwas Neues – angefangen von der Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen über die Verdachtsberichterstattung bis hin zum Privatsphärenschutz. Der Dauerbrenner des Grundsatzes der Waffengleichheit befasste in diesem Jahr erneut das BVerfG. In diesem Kontext ließ das BVerfG in einer „Randnotiz“ zudem verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelfristen bei der Dringlichkeit verlauten. Dies könnte zu massiven prozessualen Veränderungen im Presserecht führen, die sich bereits vor der Andeutung des BVerfG an verschiedenen Entscheidungen abzeichneten.

II. Wortberichterstattung

1. Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen

Noch Ende 2022 äußerte sich das BVerfG in einer Entscheidung zur schwierigen Frage der rechtlichen Bewertung von inneren Tatsachen.² Eine Tageszeitung hatte in einem Artikel, der sich kritisch mit der inhaltlichen Ausrichtung, den Strukturen und den Hierarchien in einer „Guru-Gemeinschaft“ auseinandersetzt, unter Bezugnahme auf die Aussage einer ehemaligen „Schülerin“ folgenden Satz veröffentlicht: „Den Staat lehne (der Ast.) (...) – der sich seine Seminargebühren auch in bar bezahlen lässt – ab (...)“. Das OLG Frankfurt a. M. untersagte diese Äußerung mit der Begründung, dass gemessen an der Eingriffsintensität kein Mindestbestand an tatsächlichen Anknüpfungspunkten für die Meinungsäußerung festzustellen sei.³ Diesen Beschluss beanstandete das BVerfG gleich in mehrfacher Hinsicht als verfassungswidrig. Zunächst habe das OLG in seiner Entscheidung nicht deutlich gemacht, ob es die angegriffene Äußerung als eigene Äußerung der Antragsgegnerin oder als Verbreitung der Äußerung eines Dritten – ihrer Informantin – einordnet. Dies wäre jedoch für die rechtliche Prüfung zwingend erforderlich gewesen, da für Äußerungen Dritter andere Sorgfaltsanforderungen gelten als für Aussagen, die sich ein Presseorgan zu eigen gemacht hat. Im Ergebnis richtig, aber mit

unzutreffender Begründung, habe das OLG die angegriffene Äußerung als Meinungsäußerung eingestuft. Hier bestätigte das BVerfG seine Rechtsprechung, wonach Behauptungen über innere Tatsachen grundsätzlich als Meinungsäußerung einzuordnen sind.⁴ Zur Begründung führt das Gericht aus, dass die Behauptung, ein anderer vertrete einen bestimmten Standpunkt, notwendigerweise tatsächliche und wertende Elemente vermengt und die Äußerung damit insgesamt den Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit genießt. Weiterhin beanstandete das BVerfG die Interessenabwägung des OLG, da dieses den in der Äußerung genannten Anknüpfungstatsachen (insbesondere zur Steuerehrlichkeit) nicht genügend Bedeutung beigemessen habe. Die Unterscheidung unterstreicht noch einmal die komplexe Bewertung von Äußerungen über innere Tatsachen, mit der sich sowohl das BVerfG als auch der EGMR schon in zahlreichen Entscheidungen zu befassen hatten.

Gegenstand einer aktuellen Entscheidung des KG Berlin war die Behauptung, Deutschland habe in den letzten zwei Jahren 370 Millionen Euro Entwicklungshilfe an die Taliban gezahlt. Das KG Berlin sah darin – anders als noch die Vorinstanz – eine Tatsachenbehauptung, die geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Bundesrepublik Deutschland und die Tätigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu gefährden.⁵

Der BGH musste sich im Jahr 2023 zudem mit dem Sinngehalt der Äußerung „EHE-TRAGÖDIE“ befassen.⁶ Entgegen der Auffassung des KG sei diese nicht dahingehend zu verstehen, dass die Ehe des Klägers zu scheitern drohe. Vielmehr verstehe der Durchschnittsleser die Aussage richtigerweise so, dass sich die „EHE-TRAGÖDIE“ auf eine Entscheidung des Klägers, seine Lebenspläne zu ändern, beziehe. In ähnlicher Weise entschied auch das Hanseatische OLG im Hinblick auf die Äußerung „Diese Ehe ist am Ende“.⁷ In dem Beschluss, mit welchem die Berufung des Antragstellers zurückgewiesen wurde, führte das OLG aus, dass es sich bei der Äußerung nicht um eine Tatsachenbehauptung handele, sondern sie lediglich die subjektive Sichtweise der sich äuernden Person wiedergebe.

2. Verdachtsberichterstattung

Eine sehr lesenswerte Entscheidung zur Verdachtsberichterstattung ist das BGH-Urteil „Armenische Mafia“.⁸ Der BGH

* Mehr über die Autorin erfahren Sie am Ende des Beitrags. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 5. 12. 2023.

1 Berücksichtigt wurden Entscheidungen, die nach Erstellung des vorangehenden Beitrags K&R 2023, 16 bis zum Redaktionsschluss Ende November 2023 veröffentlicht wurden.

2 BVerfG, 9. 11. 2022 – 1 BvR 523/21, K&R 2023, 128.

3 OLG Frankfurt a. M., 22. 12. 2020 – 16 W 83/20, GRUR-RS 2020, 61687.

4 Kritisch: *Baade*, NJW 2023, 486.

5 KG Berlin, 14. 11. 2023 – 10 W 184/23, GRUR-RS 2023, 31814.

6 BGH, 1. 8. 2023 – VI ZR 308/21, GRUR-RS 2023, 23210, APf 2023, 409.

7 OLG Hamburg, 10. 1. 2023 – 7 U 61/22, n. v.

8 BGH, 20. 6. 2023 – VI ZR 262/21, K&R 2023, 680.

erläutert darin noch einmal die Voraussetzungen für eine zulässige identifizierende Verdachtsberichterstattung. Danach sei jedenfalls ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen, erforderlich. Die Darstellung dürfe ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten. Sie dürfe daher insbesondere nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.

Im konkreten Fall ging es um eine identifizierende Berichterstattung über den damaligen Botschafter der Republik Armenien. Diesem wurde zum einen vorgeworfen, er sei als einer der „Diebe im Gesetz“ in mafiöse Strukturen verwickelt gewesen. Zum anderen wurde über ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche berichtet. Der BGH stufte beides als rechtswidrig ein. Hinsichtlich einer Beteiligung an mafiösen Strukturen fehle es bereits an einem Mindestmaß an Beweistatsachen. Die Darstellung zum Verdacht der Geldwäsche sei hingegen unausgewogen. Zwar werde mitgeteilt, dass die Ermittlungen eingestellt wurden. Aus dem Bericht gehe jedoch nicht ausreichend deutlich hervor, dass die Einstellung darauf beruhte, dass sich der Tatverdacht nicht konkretisieren ließ.

Auch bei den Instanzgerichten spielten die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung wieder eine entscheidende Rolle. Bei der rechtlichen Bewertung einer Berichterstattung über den Betrugsverdacht bei der Abrechnung von Brust-OPs berücksichtigte der 15. Zivilsenat des OLG Köln insbesondere die herausgehobene Position von Ärzten⁹ sowie die zurückhaltende Identifizierung (keine vollständige Namensnennung, kein Foto) des betroffenen Arztes.¹⁰

III. Bildberichterstattung

In einer ganzen Reihe von Entscheidungen äußerte sich der BGH zur Zulässigkeit der Bildberichterstattung über einen Polizisten mit Aufnäher auf der Uniform. Der Bundespolizist war 2019 bei der Veranstaltung „Rechts rockt nicht“, der Gegenveranstaltung zu einem gleichzeitig stattfindenden Neonazifestival („Schild- und Schwertfestival“), zur Unterstützung der Landespolizei Sachsen im Einsatz. Die Initiative „Rechts rockt nicht!“ veröffentlichte auf Twitter ein unverpixelt, porträtähnliches Foto des Klägers, auf dem er bei der Veranstaltung auf Brusthöhe zwei Aufnäher trägt, die unstreitig auch in der rechten Szene verbreitet sind. Verschiedene Medien griffen diesen Tweet auf und berichteten über den Fall. Der BGH hatte schließlich in vier Parallelverfahren über die Zulässigkeit der jeweiligen Bildberichterstattung zu entscheiden, wobei er im Ergebnis differenzierte: Die Berichterstattung auf der Internetseite www.bild.de¹¹ stufte er ebenso wie die Berichterstattung auf den Internetseiten spiegel.de¹² und ntv.de¹³ als zulässig ein. Hinsichtlich der Berichterstattung auf der Internetseite lvz.de war die Revision des Klägers hingegen erfolgreich und die Sache wurde zur weiteren Verhandlung zurück an das OLG Naumburg verwiesen.¹⁴ Der BGH prüfte sämtliche Fälle anhand des abgestuften Schutzkonzeptes und berücksichtigte dabei insbesondere den erheblichen Informationswert der Berichter-

stattung sowie die Tatsache, dass der Kläger den Anlass der Berichterstattung durch das Tragen privater Aufnäher auf seiner Uniform bei der Veranstaltung „Rechts rockt nicht“ bewusst geschaffen hat. In diesem Kontext sei es daher zulässig gewesen, offen zu hinterfragen, ob der Kläger selbst mit der rechten Szene sympathisiert.¹⁵ Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Berichterstattung es nicht bei einer offenen Frage belässt, sondern die Aufnäher – und damit den Kläger selbst – unmittelbar der rechten Szene zuordnet.¹⁶ Dies sei bei der Berichterstattung auf der Internetseite lvz.de der Fall gewesen, so dass der BGH die Sache an das OLG Naumburg zurückverwies.

IV. Privatsphärenschutz

In sehr unterschiedlichen Konstellationen hatten sich der BGH und die Instanzgerichte im vergangenen Jahr mit dem Schutz der Privatsphäre zu befassen:

1. Berichterstattung über Gesundheitszustand

In einer Entscheidung vom März 2023 bestätigte der BGH, dass Angaben über den Gesundheitszustand grundsätzlich der Privatsphäre zuzuordnen sind.¹⁷ Konkret ging es in den streitgegenständlichen Beiträgen um Aussagen eines Geistlichen zum Gesundheitszustand des bekannten Klägers, der seit seinem schweren Skiunfall im Jahr 2013 nicht mehr in der Öffentlichkeit aufgetreten ist. Anders als das OLG Frankfurt a. M. kommt der BGH dabei im Hinblick auf mehrere Äußerungen zu dem Ergebnis, dass der Durchschnittsleser daraus Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand des Klägers zieht.¹⁸ Weiterhin führt der BGH aus, dass weder frühere Äußerungen des Klägers zu seinem Glauben noch vorangehende Richtigstellungen von falschen Presseberichten zu einer Selbstöffnung des Klägers geführt hätten.¹⁹

2. Berichterstattung über Tod der Ehefrau

Direkt am Anfang des Berichtszeitraums ging es vor dem BGH erneut um die Frage, wann die Berichterstattung über den Tod der Ehefrau eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Ehemannes darstellt.²⁰ Bereits in der Entscheidung „Tod der Ehefrau“²¹ hatte der BGH statuiert, dass gegen rechtsverletzende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht nur der unmittelbar Verletzte vorgehen kann. Die Berichterstattung über den Tod eines nahen Angehörigen könne jedoch im Einzelfall auch als Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts zu qualifizieren sein. Auch in der aktuellen Entscheidung bejaht der BGH eine unmittelbare Betroffenheit des Ehemanns im Hinblick auf verschiedene Textpassagen. Für diese Unmittelbarkeit soll es jedoch genügen, dass der Kläger für den Leser „zwischen den Zeilen“ präsent ist – etwa bei der Aufnahme im Krankenhaus einschließlich der Information, dass die Ehefrau unter ihrem Geburtsnamen aufgenommen wurde.²² Dies wird

⁹ Vgl. dazu BGH, 31. 5. 2022 – VI ZR 95/21, K&R 2022, 677.

¹⁰ OLG Köln, 27. 4. 2023 – 15 U 143/22, n. v., abrufbar über rewis.io.

¹¹ BGH, 8. 11. 2022 – VI ZR 22/21, K&R 2023, 49.

¹² BGH, 8. 11. 2022 – VI ZR 1328/20, GRUR-RS 2022, 34688.

¹³ BGH, 8. 11. 2022 – VI ZR 1319/20, GRUR-RS 2022, 34543.

¹⁴ BGH, 8. 11. 2022 – VI ZR 57/21, GRUR 2023, 196.

¹⁵ BGH, 8. 11. 2022 – VI ZR 22/21, K&R 2023, 49, Rn. 23 ff.

¹⁶ BGH, 8. 11. 2022 – VI ZR 57/21, GRUR 2023, 196, Rn. 27.

¹⁷ BGH, 14. 3. 2023 – VI ZR 338/21, K&R 2023, 343.

¹⁸ BGH, 14. 3. 2023 – VI ZR 338/21, K&R 2023, 343, Rn. 16 ff.

¹⁹ BGH, 14. 3. 2023 – VI ZR 338/21, K&R 2023, 343, Rn. 25 ff.

²⁰ BGH, 13. 12. 2022 – VI ZR 280/21, K&R 2023, 279.

²¹ BGH, 17. 5. 2022 – VI ZR 141/21, APf 2022, 429.

²² BGH, 13. 12. 2022 – VI ZR 280/21, K&R 2023, 279, Rn. 43.

nicht ganz zu Unrecht als eher unpraktikables Abgrenzungskriterium kritisiert.²³ Mit Blick auf die Bestimmung des Aussagegehalts erläutert der BGH, dass dieser nur im Kontext des konkreten Artikels zu erfassen sei. Äußerungen aus anderen Artikeln, die der Durchschnittsleser zwar zur Kenntnis genommen haben kann, aber nicht muss, dürften hingegen keine Berücksichtigung finden.²⁴

3. Berichterstattung über nicht prominenten Partner

Einen Schwerpunkt der Rechtsprechung zum Schutz der Privatsphäre lag im Berichtszeitraum auch auf der Berichterstattung über Liebesbeziehungen zu nicht prominenten Partnern. Im Anschluss an die Entscheidung „Sex-Bloggerin“ aus dem Vorjahr²⁵ hatte der BGH im Dezember 2022 über eine Berichterstattung zu entscheiden, in welcher es um das Ende einer nicht öffentlich gemachten Liebesbeziehung zwischen einer früheren Sportlerin und einem Anwalt ging.²⁶ Auch hier prüfte der BGH zunächst die unmittelbare Betroffenheit des in dem Streitgegenständlichen Bericht nicht namentlich genannten Klägers. Der Kläger sei im konkreten Fall jedoch mindestens für einen zwar überschaubaren, aber über den engsten Freundeskreis hinausgehenden Personenkreis erkennbar.²⁷ Im Rahmen der Prüfung eines berechtigten öffentlichen Informationsinteresses hält der BGH im Rahmen der Berichterstattung über nicht prominente Partner auch ein sogenanntes „abgeleitetes Informationsinteresse“ für ausreichend. Voraussetzung sei jedoch, dass die Berichterstattung zumindest im Hinblick auf den anderen (prominenten) Partner zulässig sei.²⁸ Im konkreten Fall stelle sich jedoch auch der Eingriff in die Privatsphäre der früheren Sportlerin als rechtswidrig dar, so dass auch für den Kläger kein berechtigtes „abgeleitetes“ Informationsinteresse bestehen könne. Schließlich befasste sich der BGH in der Entscheidung auch mit der Frage der Selbstöffnung der prominenten Partnerin des Klägers. Dabei führt das Gericht aus, dass sich weder aus länger zurückliegenden Aussagen zu früheren Beziehungen noch aus allgemeinen, nicht auf konkrete Beziehungen gerichtete Äußerungen der Sportlerin (z. B. dass sie gerne flirtet oder sich das Heiraten nie ergeben habe) ein öffentliches Informationsinteresse an der konkreten Berichterstattung über das Ende der stets geheim gehaltenen Beziehung zum Kläger ergebe.

Der vorstehende Fall schaffte es anschließend auf kuriose Weise noch einmal vor Gericht: Im Mai 2023 bestätigte das LG Berlin eine einstweilige Verfügung, die einem juristischen Fachverlag die namentliche Erwähnung der prominenten früheren Sportlerin im Rahmen einer Entscheidungsbesprechung untersagte.²⁹

Aus den Ausführungen des BGH zur Selbstöffnung wurde zum Teil geschlussfolgert, dass dem Betroffenen mit jeder neuen Beziehung die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, den Schritt in die Anonymität zu gehen.³⁰ Dies scheinen die Gerichte in dieser Allgemeinheit jedoch nicht mitzugehen. So hat das OLG Köln in einem Hinweisbeschluss ein öffentliches Informationsinteresse an einer Berichterstattung zum Beziehungsleben aufgrund von wiederholten öffentlichen Aussagen zu früheren Beziehungen in einem engeren zeitlichen Zusammenhang zur angegriffenen Berichterstattung bejaht.³¹

Auch ein aktueller Beschluss des BGH in einem Ordnungsmittelverfahren unterstreicht noch einmal, dass die Berichterstattung über Liebesbeziehungen immer eine Einzelfallabwägung im Kontext der jeweiligen Berichterstattung ist. In dem konkreten Fall hatten die Gläubiger eine einstweilige

Verfügung gegen die Schuldnerin wegen der Berichterstattung über ihre Liebesbeziehung erwirkt. Im Rahmen des Ordnungsmittelverfahrens wandten sich die Gläubiger anschließend gegen nicht identische Berichterstattungen der Schuldnerin, die sich ebenfalls mit der angeblichen Liebesbeziehung befassten. Das von den Vorinstanzen ausgeurteilte Ordnungsgeld in Höhe von 20 000 Euro stufte der BGH im Rahmen der zugelassenen Rechtsbeschwerde als unzulässig ein. Zur Begründung führte der BGH aus, dass sich die mit dem Ordnungsmittelverfahren angegriffenen Berichterstattungen in Bezug auf Anlass, Kontext und Gegenstand erheblich von den verbotenen Äußerungen unterschieden. Dies habe unter Umständen Auswirkungen auf das öffentliche Informationsinteresse und eine Prüfung könne daher nur im Rahmen eines neuen Erkenntnisverfahrens erfolgen.³²

4. Berichterstattung über Kindesentführung

Die Fachwelt polarisiert hat ein Fall, in welchem es um die Filmberichterstattung über eine mehr als 40 Jahre zurückliegende Entführung ging.³³ Gegenstand des Filmbeitrags waren die Erinnerungen eines Journalisten an zwei Entführungsfälle von Kindern, bei welchen der Journalist in die Vermittlung zwischen Eltern und Entführern eingebunden war. Die Klägerin war eines dieser Entführungsoffer und wurde 1981 als 8jähriges Kind entführt und etwa fünf Monate später gegen Zahlung eines Lösegeldes freigelassen. In dem Beitrag, in dem es hauptsächlich um die Erinnerungen des Journalisten ging, wurden drei Lichtbilder der Klägerin verwendet – zwei Fotos, die vor der Entführung erstellt wurden und den Ermittlungsbehörden übergeben wurden sowie ein Foto, auf dem die Klägerin nach der Freilassung mit ihrer Mutter auf dem Titelblatt einer Illustrierten zu sehen ist. Darüber hinaus wurde ein von der Klägerin während der Entführung geschriebener Brief sowie ein Audio-Mitschnitt eines Telefongesprächs mit der Klägerin wiedergegeben. Die dagegen gerichtete Klage hatte vor dem LG Köln zunächst teilweise Erfolg: Die Verwendung des Briefes und des Audio-Mitschnitts wurde untersagt, der Unterlassungsanspruch bezüglich der drei Bildnisse abgewiesen.³⁴ Das OLG Köln wies hingegen alle Ansprüche der Klägerin ab. Die gegen das Berufungsurteil gerichtete Revision hatte Erfolg und führte zur vollständigen Verurteilung der Beklagten.

Im Hinblick auf die Lichtbilder bejahte der BGH zunächst die Erkennbarkeit, auch wenn es sich bei sämtlichen Aufnahmen um Kinderbilder der Klägerin gehandelt habe. Zur Begründung verwies der BGH auf die mehrfache Nennung des Geburtsnamens sowie auf den Personenkreis, der die Klägerin bereits seit ihrem Kindesalter kennt.³⁵ Weiterhin prüft der BGH das Vorliegen einer Einwilligung durch die Eltern, welche er jedoch aufgrund des beschränkten Verwendungszweckes ablehnt. Die – durchaus interessanten Fragen – ob die Eltern seinerzeit allein einwilligungsbefugt waren und ob die von Eltern für Minderjährige erteilte Einwilligung mit

23 Fuchs, GRUR-Prax 2023, 273.

24 BGH, 13. 12. 2022 – VI ZR 280/21, K&R 2023, 279, Rn. 106.

25 BGH, 2. 8. 2022 – VI ZR 26/21, K&R 2022, 748.

26 BGH, 6. 12. 2022 – VI ZR 237/21, K&R 2023, 275.

27 BGH, 6. 12. 2022 – VI ZR 237/21, K&R 2023, 275, Rn. 18.

28 BGH, 6. 12. 2022 – VI ZR 237/21, K&R 2023, 275, Rn. 30.

29 LG Berlin, 9. 5. 2023 – 27 O 140/23, AfP 2023, 268.

30 Brost, NJW 2023, 774.

31 OLG Köln, 2. 6. 2023 – 15 U 61/23, n. v.

32 BGH, 26. 9. 2023 – VI ZB 79/21, GRUR-RS 2023, 30936.

33 BGH, 6. 6. 2023 – VI ZR 309/22, K&R 2023, 675.

34 LG Köln, 28. 7. 2021 – 28 O 391/20, GRUR-RS 2021, 62881.

35 BGH, 6. 6. 2023 – VI ZR 309/22, K&R 2023, 675, Rn. 14.

fortschreitendem Altern ihre Wirksamkeit verliert, ließ der BGH bedauerlicherweise offen.³⁶ Im Rahmen der anschließenden Interessenabwägung nach § 23 KUG berücksichtigt der BGH zwar sowohl das öffentliche Informationsinteresse und die Tatsache, dass die Bilder bereits früher mit Einwilligung der Eltern veröffentlicht worden waren. Im Ergebnis überwiegen nach Auffassung des BGH jedoch die schutzwürdigen Interessen der Klägerin, die einen Anspruch hat, selbst darüber zu entscheiden, ob ihr Bildnis nach so langer Zeit noch zur Illustration und erneuten Vergegenwärtigung ihrer damaligen Opferrolle verwendet werden darf.³⁷

Mit der gleichen Argumentation bejaht der BGH anschließend auch den Unterlassungsanspruch im Hinblick auf den Brief und den Audiomitschnitt und ergänzt diesbezüglich, dass diese Ausdrucksformen einen noch persönlicheren und unmittelbaren Bezug zur Person und Persönlichkeit der Klägerin aufweisen.³⁸

Die gut begründete Entscheidung stieß in der Fachliteratur auf erstaunlich deutliche Kritik.³⁹ Auch wenn die unterschiedlichen Instanzgerichte im Verfügungs- und Hauptsacheverfahren⁴⁰ zeigen, dass es hier durchaus einen gewissen Entscheidungsspielraum geben mochte, stärkt die Entscheidung nicht nur das Persönlichkeitsrecht der besonders schutzwürdigen Opfer, sondern gibt auch klare Leitlinien für die Medien vor.⁴¹

5. Tagebuchstreit

Als deutlich weniger schutzwürdig stufte der BGH hingegen einen früheren Vorsitzenden des Aufsichtsrats einer Hamburger Privatbank ein, gegen welchen wegen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit den sog. Cum-Ex-Geschäften ermittelt wurde.⁴² Die Beklagte veröffentlichte in einem Artikel, in dem es um eine mögliche Einflussnahme Hamburger Politiker auf Entscheidungen der Finanzbehörden ging, wörtlich übernommene Passagen aus den von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Tagebüchern des Klägers. Die Vorinstanzen hatten der Klage zumindest im Hinblick auf einen Teil der betroffenen Textpassagen stattgegeben.⁴³ Der BGH verneinte hingegen sowohl einen Anspruch aufgrund der Verletzung eines Schutzgesetzes als auch aufgrund der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. So seien private Tagebuchaufzeichnungen, die von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt wurden, keine amtlichen Dokumente des Strafverfahrens im Sinne von § 353d Nr. 3 StGB.⁴⁴ Im Hinblick auf den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht stützte sich der BGH hingegen auf das überragende Informationsinteresse der Allgemeinheit und die verhältnismäßig geringe inhaltliche Beeinträchtigung. Die Tagebuchaufzeichnungen hätten keine privaten oder persönlichen Details enthalten, sondern betrafen weitestgehend Tatsachenschilderungen zu dem beruflichen Wirken des Klägers.⁴⁵ Schließlich statuierte der BGH, dass im vorliegenden Fall auch die wörtliche Wiedergabe der Tagebucheinträge gerechtfertigt sei, weil den Aufzeichnungen eine besondere Belegfunktion zukomme.⁴⁶

V. Postmortales Persönlichkeitsrecht

Um dem jährlichen Beitrag noch mehr den Charakter eines Fortsetzungswerkes zu verleihen, folgt auch in diesem Jahr ein neues Kapitel im Dauerrechtsstreit um die Kohl-Protokolle. Der Bundeskanzler a. D. Dr. Helmut Kohl hatte noch zu seinen Lebzeiten eine Klage gegen die Veröffentlichung des Buches „VERMÄCHTNIS - DIE KOHL-PROTOKOLLE“ anhängig gemacht und begehrte im Hinblick auf 116 Passagen Unterlas-

sung sowie eine Geldentschädigung in einer Größenordnung von mindestens 5 Mio. Euro. Nach dem Tod des Klägers wurde der Rechtsstreit von seiner Witwe und Alleinerbin fortgeführt. Ende 2021 hatte der BGH in der Entscheidung „Kohl-Protokolle I“⁴⁷ über die Unterlassungsansprüche aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des vormaligen Klägers entschieden. Dabei sah er den Anspruch aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht bei unrichtigen Zitaten als gegeben an, wenn die untergeschobenen Äußerungen das Lebensbild des Verstorbenen grob entstellen.⁴⁸ Äußerungen, die der Verstorbene zu Lebzeiten in vertraulichen Gesprächen mit dem expliziten Hinweis, diese nicht veröffentlichen zu wollen, getätigt hat (sogenannter „Sperrvermerk“), seien vom Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts hingegen nicht umfasst.⁴⁹ Den Geldentschädigungsanspruch lehnte der BGH mit der Begründung ab, dass ein Geldentschädigungsanspruch erst mit Rechtskraft des die Geldentschädigung zusprechenden Urteils vererblich wird. Ein – wie im zu entscheidenden Fall – vorläufig vollstreckbares Urteil sei für die Vererblichkeit hingegen nicht ausreichend.⁵⁰

Die gegen diese beiden Entscheidungen gerichteten Verfassungsbeschwerden nahm das BVerfG nicht zur Entscheidung an. Im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch bestätigte das BVerfG seine ständige Rechtsprechung, wonach Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur lebende Personen sein können und sich der Anspruch von Verstorbenen auf einen allgemeinen Achtungsanspruch beschränkt.⁵¹ Dieser sei durch die angegriffenen Äußerungen jedoch nicht verletzt worden. Bezüglich des Geldentschädigungsanspruchs verneinte das BVerfG hingegen das Bestehen einer Schutzlücke, da der Verstorbene durch seinen Unterlassungsanspruch hinreichend geschützt sei.⁵² Die Schaffung eines Geldentschädigungsanspruchs für die Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts sei daher verfassungsrechtlich nicht geboten.

Mit diesen Entscheidungen lässt das BVerfG die sich bietende Gelegenheit, das postmortale Persönlichkeitsrecht zu stärken und sich insbesondere auch zu den vermögenswerten Ansprüchen Verstorbener zu äußern, bedauerlicherweise ungenutzt verstreichen.

Das OLG Köln hat nach Medienberichten zwischenzeitlich auch über den vom BGH zurückverwiesenen Teil der Unterlassungsklage entschieden.⁵³ Dennoch dürfte dies noch nicht das letzte Kapitel der Rechtsprechungs-Saga um die Kohl-Protokolle gewesen sein.

36 BGH, 6. 6. 2023 – VI ZR 309/22, K&R 2023, 675, Rn. 17.

37 BGH, 6. 6. 2023 – VI ZR 309/22, K&R 2023, 675, Rn. 33.

38 BGH, 6. 6. 2023 – VI ZR 309/22, K&R 2023, 675, Rn. 44.

39 *Graef*, GRUR-Prax 2023, 682.

40 Zum Verfügungsverfahren LG Frankfurt a. M., 17. 4. 2019 – 2-03 O 118/18, GRUR-RS 2019, 47091 sowie OLG Frankfurt a. M., 13. 2. 2020 – 16 U 93/19, GRUR-RS 2020, 28169.

41 Im Ergebnis wohl auch zustimmend *Kern*, MMR 2023, 843.

42 BGH, 16. 5. 2023 – VI ZR 116/22, K&R 2023, 596.

43 LG Hamburg, 5. 3. 2021 – 324 O 502/20 und OLG Hamburg, 22. 3. 2022 – 7 U 25/21, GRUR 2022, 1085.

44 BGH, 16. 5. 2023 – VI ZR 116/22, K&R 2023, 596, Rn. 22 ff.

45 BGH, 16. 5. 2023 – VI ZR 116/22, K&R 2023, 596, Rn. 38 ff.

46 BGH, 16. 5. 2023 – VI ZR 116/22, K&R 2023, 596, Rn. 50 f.

47 BGH, 29. 11. 2021 – VI ZR 248/18, K&R 2022, 115.

48 BGH, 29. 11. 2021 – VI ZR 248/18, K&R 2022, 115, Rn. 23 ff.

49 BGH, 29. 11. 2021 – VI ZR 248/18, K&R 2022, 115, Rn. 123 ff.

50 BGH, 29. 11. 2021 – VI ZR 258/18, K&R 2022, 123.

51 BVerfG, 24. 10. 2022 – 1 BvR 19/22, NJW 2023, 755.

52 BVerfG, 24. 10. 2022 – 1 BvR 110/22, K&R 2023, 132 = NJW 2023, 757.

53 Börsenblatt vom 1. 8. 2023, abrufbar unter: <https://www.boersenblatt.net/news/verlage-news/kohl-zitate-duerfen-mehrheitlich-veroeffentlicht-werden-294737>.

VI. Lizenzanalogie

Auch zur Entscheidung „Urlaubslotto“⁵⁴ aus dem Jahre 2021 gab es im Berichtszeitraum noch eine Fortsetzung. Nach dem BGH-Urteil hatten die Kölner Instanzgerichte nunmehr noch über die sogenannte Zahlungsstufe zu entscheiden. Das LG Köln verurteilte die Beklagte danach zur Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr in Höhe von 9000 Euro. Die dagegen gerichteten Berufungen beider Parteien wies das OLG Köln mit Hinweisbeschluss vom 8.11.2022 zurück.⁵⁵ Dabei berücksichtigten die Gerichte insbesondere den hohen Verbreitungsgrad der Publikation, den hohen Bekanntheitsgrad des Klägers zum Zeitpunkt der Publikation sowie auch bestehende Werbeverträge des Klägers. Mit Blick auf die sehr detaillierten Ausführungen zur Schätzung der fiktiven Lizenzgebühr ist die Entscheidung für die Praxis äußerst lesenswert.

VII. Prozessrecht

Ebenfalls dem Fortsetzungscharakter des Beitrages äußerst förderlich ist der Dauerbrenner „Waffengleichheit im Verfügungsverfahren“, der aber demnächst möglicherweise durch ein neues Thema abgelöst werden könnte.

1. Waffengleichheit

Auch im Jahr 2023 erließ das BVerfG wieder einmal eine einstweilige Anordnung aufgrund eines Verstoßes gegen die Waffengleichheit.⁵⁶ Konkret beanstandete das BVerfG, dass das LG Berlin in seiner Verfügung nicht erkennen ließ, dass es sich des Ausnahmecharakters einer Entscheidung ohne Anhörung der Gegenseite bewusst war. Zudem sei auch der Antragsgegner nicht gehalten gewesen, seine in der Antwort auf die außergerichtliche Abmahnung angekündigte Glaubhaftmachung vorsorglich bereits außergerichtlich vorzulegen, um einer Beschneidung des Rechts auf prozessuale Waffengleichheit zuvorzukommen.

Auch in einem weiteren Verfahren beanstandete das BVerfG den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung mit der Begründung der Dringlichkeit.⁵⁷ Insbesondere, wenn sich ein Verfügungsverfahren über mehr als acht Wochen erstreckte, müsse das Gericht seine Entscheidung, aus Gründen der Dringlichkeit auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten, überdenken.

2. Dringlichkeit

Die eigentliche Sprengkraft der Entscheidung liegt jedoch in einem kurzen Absatz ganz am Ende der Entscheidung. Dort heißt es, dass „die Reduzierung der Eilbedürftigkeit nach § 935 ZPO auf die Wahrung einer durch das LG weder begründeten noch konkret hinterfragten fünföchigen ‚Regelfrist‘ verfassungsrechtlichen Zweifeln unterliegen dürfte“, die jedoch im konkreten Fall keiner Entscheidung mehr bedurften. Die von Gericht zu Gericht abweichenden „Regelfristen“ für die Dringlichkeit waren bereits in der Vergangenheit immer wieder kritisiert worden und dürften nunmehr in der Verteidigung noch stärker hinterfragt werden.

Bereits vor dieser Entscheidung hat das OLG Frankfurt a. M. in diesem Jahr gleich mehrfach betont, dass es sich bei der nach gerichtlicher Praxis auf sechs Wochen zu bemessenden Dringlichkeitsfrist im Äußerungsrecht nicht um eine starre Frist handelt, die in jedem Falle ausgeschöpft werden dürfe.⁵⁸ Vielmehr sei sie nur als Richtwert anzusehen und ersetze keine Einzelfallprüfung. Daher könne die Dringlichkeit auch dann als widerlegt anzusehen sein, wenn ein Antragsteller

ohne besondere Gründe fünfeinhalb Wochen zuwartet.⁵⁹ Weiterhin betonte das OLG, dass das dauerhaft hohe Arbeitsaufkommen bei den Prozessbevollmächtigten keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund darstelle.⁶⁰

Es ist daher zu erwarten, dass das Thema Dringlichkeit im kommenden Jahr noch häufiger von Relevanz sein wird.

3. Abmahnfrist

In einer Entscheidung vom Juli 2023 statuierte das KG, dass eine Abmahnfrist von wenigen Stunden bei unerlaubter Fotoveröffentlichung auch bei einem großen Presseverlag zu kurz bemessen ist.⁶¹ Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Verfügungsbeklagte zwar ein großes Presseunternehmen mit entsprechender Erfahrung und eigener Rechtsabteilung sei. Dennoch bedarf die Überprüfung der Abwägung der betroffenen Rechte im Rahmen der §§ 22, 23 KUG in der Regel mehrerer Tage. Etwas anderes gelte allerdings im Falle eines schweren Verstoßes, der im konkreten Fall von den Verfügungsklägern jedoch nicht näher präzisiert wurde.

VIII. Institution Presse

1. Staatsferne der Presse

Auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von kommunalen Internetangeboten mit dem Grundsatz der Staatsferne der Presse gab es in diesem Jahr eine Fortsetzung: Nach der BGH-Entscheidung „dortmund.de“⁶² folgte nunmehr in 2023 „muenchen.de“.⁶³ Erwartungsgemäß hielt der BGH an seinen Erwägungen des Vorjahres fest und ergänzte seine Rechtsprechung lediglich in einigen Punkten. Anders als bei „dortmund.de“ stand die Entscheidung allerdings unter umgekehrtem Vorzeichen, weil die Münchener Gerichte dem Unterlassungsbegehren stattgegeben hatten.⁶⁴ Die dagegen gerichtete Revision hatte jedoch Erfolg und führte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Dabei rügte der BGH insbesondere, dass das Berufungsgericht die vom BGH aufgestellten Prüfungsgrundsätze rechtsfehlerhaft ergänzt habe. So habe es insbesondere auch nach allgemeinen Regeln unzulässige geschäftliche Handlungen der öffentlichen Hand sowie das besondere Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot der öffentlichen Hand in die Gesamtwürdigung einbezogen.⁶⁵ Für die wiedereröffnete Berufungsinstanz erteilte der BGH daher mehrere Hinweise: Zum einen habe das Berufungsgericht in erster Instanz zutreffend auf den Umfang der in einer kommunalen Publikation lediglich als fiskalisch motivierte Randnutzung zulässigen Anzeigenwerbung abgestellt. Diesbezüglich konkretisierte der BGH, dass diese als Annextätigkeit eine untergeordnete, quantitativ nachgeordnete Tätigkeit in innerem Zusammenhang mit der Hauptnutzung bleiben müsse.⁶⁶ Weiterhin forderte der BGH das Berufungsgericht auf, seine neue Rechtsprechung aus

54 BGH, 21. 1. 2021 – I ZR 207/19, K&R 2021, 260.

55 OLG Köln, 8. 11. 2022 – 15 U 142/22, NRWE.

56 BVerfG, 26. 4. 2023 – 1 BvR 718/23, WRP 2023, 1069.

57 BVerfG, 15. 6. 2023 – 1 BvR 1011/23, WRP 2023, 1194.

58 OLG Frankfurt a. M., 14. 3. 2023 – 16 W 6/23, AfP 2023, 362; OLG Frankfurt a. M., 14. 3. 2023 – 16 W 11/23, n. v.

59 OLG Frankfurt a. M., 14. 3. 2023 – 16 W 6/23, AfP 2023, 362.

60 OLG Frankfurt a. M., 14. 3. 2023 – 16 W 11/23, n. v.

61 KG Berlin, 18. 7. 2023 – 10 W 79/23, K&R 2023, 808.

62 BGH, 14. 7. 2022 – I ZR 97/21, K&R 2022, 681 – dortmund.de.

63 BGH, 13. 7. 2023 – I ZR 152/21, K&R 2023, 602 – muenchen.de.

64 LG München I, 17. 11. 2020 – 33 O 16274/19, K&R 2021, 141; OLG München, 30. 9. 2021 – 6 U 6754/20, K&R 2022, 57.

65 BGH, 13. 7. 2023 – I ZR 152/21, K&R 2023, 602, Rn. 46 ff. – muenchen.de.

66 BGH, 13. 7. 2023 – I ZR 152/21, K&R 2023, 602, Rn. 64 f. – muenchen.de.

„dortmund.de“ und der vorliegenden Entscheidung bei seiner Gesamtwürdigung zu berücksichtigen.⁶⁷

Große mediale Beachtung erfuhr darüber hinaus ein Urteil des LG Berlin zu der von der Akademie der Künste herausgegebenen Zeitschrift „Sinn und Form“. Klägerin des Verfahrens ist die Herausgeberin der Zeitschrift „Lettre International“, die sich durch die staatliche Förderung der Zeitschrift „Sinn und Form“ in ihren Rechten verletzt sieht. Das LG Berlin bleibt hinsichtlich des Rechtsweges und der dogmatischen Einordnung als Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG wenig überraschend ganz auf der Linie des BGH. Das Gericht bejahte dabei einen Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne der Presse, da die Akademie der Künste mit der Herausgabe der Zeitschrift die durch das Gesetz zur Errichtung der Akademie der Künste und ihre eigene Satzung gezogenen Grenzen überschritten hätte. Tatsächlich zeigt auch dieser Fall, dass es in den zahlreichen Entscheidungen zur Staatsferne der Presse gar nicht um die Sorge vor einer tatsächlichen Einflussnahme des Staates auf die Presse geht, sondern schlicht und ergreifend um die Medienfinanzierung in einem immer weiter zurückgehenden Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt. Ob die von der Presse angestregten Verfahren zur Staatsferne der Presse jedoch die richtigen Mittel sind, um dieser wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entgegenzutreten, mag bezweifelt werden.⁶⁸

Das Thema wird uns jedoch in jedem Falle auch in den Folgebeiträgen weiter begleiten. Neben den beiden genannten Verfahren sind derzeit noch mehrere Verfahren zum Gebot der Staatsferne der Presse anhängig: Bei einer Regional-App unter Beteiligung einer Sparkasse hatten sowohl das LG Mannheim als auch das OLG Karlsruhe einen Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verneint.⁶⁹ Das Verfahren ist – mangels Revisionszulassung wohl auf Grundlage einer Nichtzulassungsbeschwerde – unter dem Aktenzeichen I ZR 186/22 vor dem BGH anhängig. Weiterhin untersagte das LG Bonn erstinstanzlich das Online-Gesundheitsportal „gesund.bund.de“ des Bundes.⁷⁰

2. Zugang zu Informationen

Im Hinblick auf den Zugang zu Informationen durch die Presse und insbesondere den presserechtlichen Auskunftsanspruch gab es 2023 so viele neue Entscheidungen, dass die detaillierte Darstellung aller Urteile den Rahmen des Beitrags sprengen würde. Lesenswert ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des EGMR zum Akteneinsichtsrechts eines Journalisten gegenüber dem BND im Hinblick auf die Barchel-Affäre.⁷¹

Das BVerwG hatte hingegen in zwei Verfahren erneut zum Auskunftsanspruch von Journalisten über Hintergrundgespräche des BND mit anderen Medien zu entscheiden. Im ersten Fall bejahte das BVerwG den Anspruch des Journalisten auf Auskunft zur Anzahl von Einzelhintergrundgesprächen und zum Anteil und der Zahl der mit Vertretern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geführten Gespräche.⁷² In dem zweiten Fall lehnte das BVerwG hingegen einen vorbeugenden Rechtsschutz gegen die Anhörung Betroffener bei künftigen Auskunftsbegehren ab.⁷³

Weiterhin lag dem BVerwG im Jahr 2023 die Entscheidung über einen Anspruch auf Informationszugang aus IFG und BArchG im Hinblick sämtliche amtlichen Unterlagen des ehemaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl vor.⁷⁴ Die Erfüllung dieses sehr umfassenden Antrags durfte die Behörde auf-

grund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes ausnahmsweise zu Recht verweigern. Zudem sei die Behörde nicht zur Wiederbeschaffung von Unterlagen verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr vorhanden sind.

Auch einen Anspruch auf Informationszugang gegen das Bundesjustizministerium in einem Ermittlungsverfahren wies das BVerwG zurück.⁷⁵ Der Kläger hatte bei dem Ministerium Informationszugang zu einer Weisung des Ministeriums an den Generalbundesanwalt, zu dem gesamten Schriftverkehr in diesem Ermittlungsverfahren sowie zu den vom Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Generalbundesanwalt hierzu gefertigten Gutachten begehrt. Das BVerwG begründete seine Entscheidung damit, dass die streitgegenständlichen Informationen zum Tätigkeitsbereich des Justizministeriums als Organ der Rechtspflege gehörten.

Der Bayerische VGH bejahte hingegen einen presserechtlichen Auskunftsanspruch hinsichtlich eines anonymisierten Strafbefehls.⁷⁶

Das OVG Berlin-Brandenburg hatte 2023 über zwei presserechtliche Auskunftsansprüche im Zusammenhang mit der Cum-Ex-Affäre zu entscheiden. In beiden Fällen verneinte das OVG Ansprüche auf Auskunftserteilung gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen⁷⁷ sowie dem Bundeskanzleramt,⁷⁸ da die begehrten Informationen weder in schriftlicher oder elektronischer Form noch als sog. präsentenes dienstliches Wissen bei den Behörden vorhanden seien.

IX. Fazit und Ausblick

Das Presserechtsjahr 2023 schließt mit einer ganzen Reihe von „Cliffhangern“, die das neue Jahr mit Spannung erwarten lassen. Dies gilt insbesondere für die prozessualen Fragen rund um das Thema Dringlichkeit. Auch das Gebot der Staatsferne der Presse wird uns im kommenden Jahr weiter begleiten – offen ist hier nicht nur die Fortsetzung zu „muenchen.de“, sondern auch die zweite Instanz zur Literaturzeitschrift „Sinn und Form“. Die Entwicklung des Presserechts bleibt mithin ein wirklicher Fortsetzungsbeitrag.



Diana Ettig

Jahrgang 1983. Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht und Of Counsel in der Kanzlei SPIRIT LEGAL. Studierte in Dresden und Paris. Studium zum Master of Law in Dresden und Strasbourg. Promotion zum Bereicherungsausgleich bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Spezialisiert auf die Bereiche Urheber-, Presse- und Datenschutzrecht.

67 BGH, 13. 7. 2023 – I ZR 152/21, K&R 2023, 602, Rn. 66 ff. – muenchen.de.

68 Vgl. vertiefend Ettig, ZUM 2023, 472.

69 OLG Karlsruhe, 12. 10. 2022 – 6 U 309/21, AfP 2023, 65.

70 LG Bonn, 28. 6. 2023 – 1 O 79/21, WRP 2023, 1137 m. Anm. Schmitt-Mücke.

71 EGMR, 8. 11. 2022 – 8819/16, ZUM-RD 2023, 129 m. Anm. Kube.

72 BVerwG, 9. 11. 2023 – 10 A 2.23, noch n. v. – Pressemitteilung des BVerwG vom 9. 11. 2023 abrufbar unter <https://www.bverwg.de/de/pm/2023/85>.

73 BVerwG, 9. 11. 2023 – 10 A 3.23, noch n. v. – Pressemitteilung des BVerwG vom 9. 11. 2023 abrufbar unter <https://www.bverwg.de/de/pm/2023/86>.

74 BVerwG, 29. 3. 2023 – 10 C 2.22, K&R 2023, 623.

75 BVerwG, 29. 3. 2023 – 10 C 6.21, NVwZ 2023, 1353.

76 BayVGH, 15. 5. 2023 – 7 CE 23.666, K&R 2023, 542 m. Anm. Huff.

77 OVG Berlin-Brandenburg, 13. 6. 2023 – 6 S 16/23, NJW 2023, 3109.

78 OVG Berlin-Brandenburg, 15. 6. 2023 – 6 S 15/23, NJW 2023, 3110.